

Beglaubigte Abschrift

V StVK 3/19



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN: 978 3 00 054354 8
(☎) Fax: 0201 7988 277

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum

durch die Richterin Zumdick

am 27.02.2019

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid des Antragsgegners vom rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Nachdem der Antragsteller am 24.04.2017 von der Justizvollzugsanstalt Bochum zunächst in die Justizvollzugsanstalt Werl verlegt worden war, wurde er ab dem 24.07.2017 in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede inhaftiert. Schließlich wurde er am 02.11.2017 zwischenzeitlich in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich erneut in der Justizvollzugsanstalt Bochum.

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 25.12.2018 gegen eine Veränderung der Postübergaberegulung. Er trägt vor, dass es bislang möglich war, dem Besuch etwaige Schreiben zu übergeben. Hierzu habe er morgens beantragt, das Schreiben wie alle anderen Briefe durchzusehen und zur Übergabe bereitzulegen. Der Brief sei sodann hinterlegt worden, sodass der Besucher ihn beim Verlassen der Justizvollzugsanstalt habe mitnehmen können. Beim letzten Besuch sei ihm eröffnet worden, dass ausgehende Schreiben nur noch über die normale Post versendet werden könnten. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass dieser Bescheid ihn in seinen Grundrechten verletze. Es habe keinen Grund gegeben, von der bestehenden Praxis abzuweichen.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Bescheid des Antragsgegners aufzuheben,
2. festzustellen, dass der Bescheid rechtswidrig war

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt. Er trägt vor, dass nunmehr die Schreiben des Antragstellers wie bereits zuvor im Rahmen von Besuchskontakten herausgegeben werden könnten, sofern diese zuvor überwacht worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1.

Bezüglich der begehrten Aufhebung des Bescheides – Antrag zu Ziffer 1. – ist Erledigung eingetreten, nachdem der Antragsgegner selbst diese Regelung aufgehoben hat, mit der Folge, dass gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nur noch über die Kosten sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers nach billigem Ermessen entsprechend der summarisch zu prüfenden Erfolgsaussichten zum Zeitpunkt der Erledigung zu entscheiden ist.

Der Antragsteller hätte in diesem Verfahren obsiegt. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der Feststellungsantrag – Antrag zu Ziffer 2 – zulässig und begründet ist.

Es liegt insbesondere ein Feststellungsinteresse vor. Das Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. In der Rechtsprechung haben sich drei Fallgruppen herausgebildet, bei denen ein solches Interesse bejaht werden kann: Bei einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters der beanstandeten Maßnahme, bei konkreter Wiederholungsgefahr und zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 04.09.2014 – III – 1 Vollz(Ws) 227/14 -, Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn. 8). Es liegt eine konkrete Wiederholungsgefahr vor. Der Antragsteller ist weiterhin in der Justizvollzugsanstalt Bochum inhaftiert.

Der Antrag ist auch begründet.

Auch wenn der Antragsgegner grundsätzlich nicht daran gehindert sein mag, eine Regelung zu treffen, dass ausgehende Schreiben stets über den Postweg zu versenden sind, darf er die den Antragsteller begünstigende bisherige Praxis, Briefe auch im Rahmen von Besuchen zu übergeben, nicht ohne sachlichen Grund ändern und dem Antragsteller so eine Rechtsposition entziehen. Ein solcher sachlicher Grund ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Vielmehr ist der Antragsgegner selbst – ohne erkennbaren Grund – zur vorherigen Praxis zurückgekehrt und hat es dem Antragsteller erneut ermöglicht, Briefe bei Besuchen – nach vorheriger Postkontrolle – zu übergeben.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

IV.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Zumdick
Richterin

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum

